Prüferbericht – Aufgabe M1 2026

1. EINFÜHRUNG

1.1. Allgemeine Überlegungen

Mit Aufgabe M1 wird beurteilt, ob der Bewerber Aufgaben im Zusammenhang mit der Analyse von Informationen ausführen und die Weisungen eines Mandanten bewerten und entsprechend handeln kann. Ferner wird beurteilt, ob der Bewerber eine Erfindung und/oder die vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten verstehen, die Erfindung im Hinblick auf den Stand der Technik bewerten sowie analysieren kann, ob die Erfindung und die Anmeldung oder das Patent den Bestimmungen des EPÜ entsprechen (Art. 1 (5) b) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter (VEP)).

Ziel des Prüferberichts ist es, die Bewerber bei der Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu unterstützen (Art. 6 (6) VEP). Der Prüferbericht enthält die erwartete Lösung sowie eine Erläuterung, warum diese Lösung erwartet wurde, und zeigt, wie sich die Punkte für diese Antwort verteilen. Des Weiteren werden die häufigsten Fehler aufgeführt, und es wird erläutert, welchen Punktabzug es für diese Fehler gab.

Gemäß Regel 6 (6) ABVEP hat die Prüfungskommission entschieden, die Notenschwelle für das Bestehen von Teil 1 und Teil 2 auf 58 % (29 Punkte) der insgesamt erreichbaren Punktzahl (50 Punkte) in jedem Teil festzulegen.

Die Kriterien für die Festlegung des Schwellenwerts berücksichtigen das Ziel der Aufgabe, nämlich das interpretative Wissen der Bewerber zu prüfen, das nach zwei Jahren Berufserfahrung von diesen erwartet werden kann.

2. TEIL 1

Im Allgemeinen werden Fragen mit der vollen Punktzahl bewertet, wenn die Antwort vollständig korrekt ist, und mit null Punkten, wenn ein Fehler gemacht wurde.

Die Fragen 3, 13 und 15 weichen von dieser Praxis ab.

Im Einzelnen:

Q3, die insgesamt 2 Punkte wert ist, wird mit 1 Punkt pro Teilfrage bewertet.

Q13, die insgesamt 4 Punkte wert ist, wird mit 3 Punkten für Teilfrage 1 und 1 Punkt für Teilfrage 2 bewertet.

Q15, die insgesamt 6 Punkte wert ist, wird mit 3 Punkten pro Teilfrage bewertet.

Frage 1 (2 Punkte)

Genügt Anspruch 1 von EP-1 dem Artikel 84 EPÜ?

Wählen Sie aus der nachstehenden Liste alle korrekten Aussagen aus:

- Nein, die Anspruchskategorie ist unklar.
- Nein, mindestens ein Begriff ist unklar.
- Nein, er ist in Form eines zu erzielenden Ergebnisses formuliert.
- Nein, es fehlt mindestens ein wesentliches Merkmal.
- Ja, er genügt dem Artikel 84 EPÜ.

Antwort

Nein, es fehlt mindestens ein wesentliches Merkmal. In der Beschreibung wird eindeutig erklärt, dass sich nur starke Säuren als wirksam erwiesen haben.

Frage 2 (2 Punkte)

Genügt Anspruch 4 von EP-1 dem Artikel 84 EPÜ?

Wählen Sie aus der nachstehenden Liste alle korrekten Aussagen aus:

- Nein, es wird mindestens ein unbekannter exotischer Parameter verwendet.
- Nein, mindestens ein Begriff ist unklar.
- Nein, er ist in Form eines zu erzielenden Ergebnisses formuliert.
- Nein, es fehlt mindestens ein wesentliches Merkmal.
- Ja, er genügt dem Artikel 84 EPÜ.

Antwort

Ja, Anspruch 4 genügt dem Artikel 84 EPÜ. Keine der aufgeführten Nichtkonformitäten treffen auf Anspruch 4 zu. Anspruch 4 ist ein Product-by-Process-Anspruch, der prinzipiell zulässig ist, wie z. B. in den EPÜ-Richtlinien F-IV, 4.12 definiert.

Frage 3 (2 Punkte)

Zu welcher Anspruchskategorie gehört Anspruch 4 von EP-1?

- Gegenstand
- Tätigkeit

Ist Anspruch 4 von EP-1 ein unabhängiger Anspruch?

- Ja
- Nein

Antwort

Anspruch 4 ist ein Product-by-Process-Anspruch und bezieht sich somit auf einen Gegenstand, keine Tätigkeit. Anspruch 4 ist ein unabhängiger Anspruch (siehe EPÜ-Richtlinien F-IV, 4.12, F-IV, 3.1 und F-IV, 3.8.).

Frage 4 (6 Punkte)

Ist der Gegenstand jedes der Ansprüche 1, 2 und 3 von EP-1 neu gegenüber jedem der Dokumente D1, D2 und D3 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Der Gegenstand der Ansprüche 1 bis 3 ist neu gegenüber D1 und D2. Insbesondere wird die Verwendung von Säure in D1 nicht erwähnt. D2 umfasst kein Beschichten mit Polymermaterialien. Ansprüche 1 bis 3 werden alle von D3 vorweggenommen, das als Stand der Technik in Bezug auf die Neuheit gemäß Artikel 54 (3) EPÜ gilt. D3 offenbart alle Verfahrensschritte der Ansprüche 1 bis 3 und insbesondere die Verwendung der starken Säure Salzsäure (HCl) als spezielle Säureart zur Oberflächenbehandlung von Handhobeln aus Metall.

Frage 5 (2 Punkte)

Ist der Gegenstand des Anspruchs 4 von EP-1 neu gegenüber jedem der Dokumente D1, D2 und D3 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Anspruch 4 ist ein unabhängiger Erzeugnisanspruch, wie bei den Fragen 2 und 3 oben erläutert. Der Gegenstand des Anspruchs 4 ist neu gegenüber D1 und D2. In D1 wird die Verwendung von Säure nicht explizit erwähnt und somit keine Verbesserung der Oberflächenqualität durch Säurebehandlung offenbart. D2 offenbart keinen Handhobel.

Anspruch 4 wird von D3 vorweggenommen, das als Stand der Technik in Bezug auf die Neuheit gemäß Artikel 54 (3) EPÜ gilt. D3 offenbart alle Verfahrensschritte der Ansprüche 1 bis 3 und insbesondere die Verwendung der starken Säure Salzsäure (HCl) zur Oberflächenbehandlung von Handhobeln aus Metall. Somit wird der Handhobel mit verbesserten Oberflächeneigenschaften in D3 zumindest implizit offenbart.

Frage 6 (2 Punkte)

Ist der Gegenstand des Anspruchs 5 von EP-1 neu gegenüber jedem der Dokumente D1, D2 und D3 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Der Gegenstand des Anspruchs 5 ist neu gegenüber D1 und D2, da Anspruch 5 von Anspruch 1 abhängig ist (siehe Frage 4 oben). D3 enthält keine Lehre zur Säurebehandlung bei einem erhöhten Druck von über 2 Bar; somit ist der Anspruch auch neu gegenüber D3.

Frage 7 (5 Punkte)

Wird für Ansprüche 1 bis 5 von EP-1 die Priorität von DK-1 über den gesamten Schutzbereich des Anspruchs wirksam beansprucht?

Antwort

Anspruch 1 von EP-1 ist identisch zu Anspruch 1 von DK-1 und beansprucht somit wirksam die Priorität. Für Anspruch 2 wurden beide Antworten als korrekt bewertet. Die Ansprüche 3 und 4 von EP-1 beschränken sich auf Handhobel aus Metall und sind somit in DK-1 vollständig offenbart.

Der abhängige Anspruch 5 von EP-1 definiert eine Kombination aus Behandlungsdauer und Temperatur für jede Säureart. DK-1 offenbart nur die spezifischen Temperatur- und Druckwerte für eine bestimmte Säure (HCl). Somit wird die Priorität nicht wirksam für den gesamten Schutzumfang von Anspruch 5 beansprucht (siehe EPÜ-Richtlinien F-VI, 2.2 und F-VI, 1.3).

Frage 8 (4 Punkte)

Ist der Gegenstand jedes der Ansprüche 1 und 2 von D3 neu gegenüber jedem der Dokumente D1 und D2 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 von D3 ist neu gegenüber D1. D1 enthält keine Lehre zur Säurebehandlung und insbesondere nicht zu Salzsäure.

Anspruch 1 von D3 stellt gegenüber D2 keine Neuheit dar. D2 enthält die Lehre der Säurebehandlung (HCl) einer metallischen Oberfläche.

Anspruch 2 von D3 ist neu gegenüber D2. D2 enthält keine Lehre zur Behandlung einer metallischen Oberfläche eines Handwerkzeugs zur Holzbearbeitung.

Frage 9 (2 Punkte)

Können die Ansprüche von EP-1 jetzt, d. h. bevor das EPA den europäischen Recherchenbericht erstellt, geändert werden?

Antwort

Nein, siehe Regel 137 (1) EPÜ.

Frage 10 (4 Punkte)

Ist der Gegenstand jedes der geänderten Ansprüche 1, 2, 3 und 4 von EP-1 neu gegenüber jedem der Dokumente D2 und D3 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Der Gegenstand jedes der geänderten Ansprüche 1 bis 4 von EP-1 ist neu gegenüber beiden Dokumenten D2 und D3. D2 offenbart kein Anbringen einer Polymerbeschichtung. D3 lehrt ausschließlich die Verwendung von Salzsäure.

Frage 11 (2 Punkte)

Ist der Gegenstand des geänderten Anspruchs 5 von EP-1 neu gegenüber jedem der Dokumente D1, D2 und D3 (Artikel 52 und 54 EPÜ)?

Antwort

Der Gegenstand des Anspruchs 5 ist neu gegenüber D1 und D2. D1 umfasst keine Oberflächenbehandlung mit einer (starken) Säure und somit ist in D1 keine Verbesserung der Oberfläche sichtbar (offenbart). D2 offenbart keinen Handhobelkörper.

Anspruch 5 stellt gegenüber D3 keine Neuheit dar. Alle sieben starken Säuren führen zu genau denselben Oberflächenverbesserungen auf der behandelten metallischen Oberfläche (Handhobelkörper). Daher wird das im geänderten Anspruch 5 (Product-by-Process-Anspruch) definierte Erzeugnis aufgrund der Verwendung von Salzsäure in D3 vorweggenommen.

Frage 12 (3 Punkte)

Genügen die geänderten Ansprüche 1, 2 und 3 dem Artikel 123 (2) EPÜ?

Antwort

Der geänderte Anspruch 1 genügt Artikel 123 (2) EPÜ, da jede der definierten 6 starken Säuren in der Beschreibung von EP-1 explizit erwähnt wird.

Der geänderte Anspruch 2 genügt Artikel 123 (2) EPÜ nicht, da die spezifischen Werte für Dauer und Temperatur nur in der ursprünglich eingereichten Fassung von EP-1 in Kombination mit der spezifischen starken Säure Salzsäure offenbart werden.

Der geänderte Anspruch 3 genügt Artikel 123 (2) EPÜ, da die Ausführungsform mit einem Druck von über 2 Bar für jede der 7 starken Säuren offenbart wird.

Frage 13 (4 Punkte)

Wählen Sie per Drag und Drop aus.

Unter der Annahme, dass D1 der nächstliegende Stand der Technik ist, kann die objektive technische Aufgabe des geänderten

Anspruchs 1 von EP-1 am ehesten formuliert werden als:

- Verringerung der Reibung zwischen einem Handhobel aus Metall und dem hölzernen Werkstück
- Bereitstellung einer dauerhafteren Verringerung der Reibung zwischen einem Handhobel aus Metall und dem hölzernen Werkstück
- Bereitstellung eines geeigneten Säurebehandlungsverfahrens zur Verbesserung der Haftung einer Polymerbeschichtung an dem Handhobelkörper

Wieder unter der Annahme, dass D1 der nächstliegende Stand der Technik ist, welche Dokumente können formal in Verbindung mit D1 herangezogen werden, um einen Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegen den Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 von EP-1 zu erheben, unabhängig von der Möglichkeit, das Naheliegen tatsächlich zu beweisen?

Wählen Sie die korrekten Dokumente aus, soweit zutreffend:

D2 oder D3

Antwort

Der Stand der Technik D1 löst bereits die Aufgabe der Verringerung der Reibung zwischen einem Handhobel aus Metall und dem hölzernen Werkstück. Für den geänderten Anspruch 1 von EP-1 ist die wahre objektive Aufgabe, die durch die beanspruchte Behandlung mit Säure gelöst wird, die Bereitstellung einer dauerhafteren Verringerung der Reibung zwischen einem Handhobel aus Metall und dem hölzernen Werkstück. Die letzte Option umfasst einen deutlichen unzulässigen Hinweis auf den beanspruchten Gegenstand und stellt somit keine gültige Formulierung der objektiven Aufgabe dar.

D3 ist Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ und kann somit nicht zur Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nach Artikel 56 EPÜ genutzt werden. In dieser Situation ist nur D2 relevant. D2 bezieht sich in der Tat auf die Verbesserung metallischer Oberflächen für die spätere Beschichtung.

Frage 14 (4 Punkte)

Was wären valide Argumente dafür, dass D2 wenig oder überhaupt nicht relevant ist für die Diskussion der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des geänderten Anspruchs 1 von EP-1 mit D1 als nächstliegendem Stand der Technik?

Wählen Sie aus der nachstehenden Liste alle korrekten Aussagen aus:

- D2 ist keine Patentanmeldungsveröffentlichung.
- D2 erwähnt nicht das Beschichten metallischer Gegenstände mit Polymermaterialien wie PTFE.
- D2 erwähnt nur das Beschichten von Schmuckstücken. Dieses Gebiet der Technik ist sehr weit entfernt von dem Beschichten von Handwerkzeugen für die Holzbearbeitung, insbesondere von metallischen Handhobelkörpern.
- D2 enthält absolut keinen Hinweis auf irgendeine technische Wirkung der Behandlung einer metallischen Oberfläche mit starker Säure.

Antwort

Die zwei korrekten Antworten sind, dass D2 nicht das Beschichten metallischer Gegenstände mit Polymermaterialien wie PTFE erwähnt und nur das Beschichten von Schmuckstücken erwähnt, was ein entferntes Gebiet der Technik ist.

Die beiden inkorrekten Antworten sind, dass D2 keine Patentanmeldungsveröffentlichung ist und keinen Hinweis auf die technische Wirkung

der Behandlung einer metallischen Oberfläche mit einer starken Säure enthält. Jede Art Stand der Technik ist gleichermaßen relevant für Neuheit und erfinderische Tätigkeit, ungeachtet dessen, ob es sich bei der Veröffentlichung um eine Patentanmeldung oder eine andere Form der Offenbarung handelt.

D2 offenbart ebenfalls, dass die veränderte und verbesserte Qualität der metallischen Oberfläche nach der Behandlung mit der starken Säure unter dem Elektronenmikroskop deutlich sichtbar ist.

Frage 15 (6 Punkte)

Wählen Sie per Drag und Drop aus der nachstehenden Liste alle korrekten Aussagen über die geänderten Ansprüche von D3 aus:

- Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu gegenüber D2.
- Anspruch 1 genügt Artikel 123 (2) EPÜ.
- Anspruch 2 genügt Artikel 123 (2) EPÜ.
- Anspruch 3 von D3 wird, wenn er in Europa erteilt und validiert wird, ein Verletzungsrisiko für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens X darstellen, wenn dieses in Europa Handhobel mit einem Körper vertreibt, der nach dem im geänderten Anspruch 1 von EP-1 beschriebenen Verfahren hergestellt ist.
- Wenn EP-1 mit dem geänderten Anspruch 1 erteilt wird, hat das Unternehmen X das Recht, in Europa Handhobel mit Körpern herzustellen und zu vermarkten, die nach dem im geänderten Anspruch 1 von EP-1 beschriebenen Verfahren hergestellt sind.

Antwort

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist neu gegenüber D2. D2 offenbart weder eine Polymerbeschichtung noch einen Handhobel.

Anspruch 1 steht nicht in Einklang mit Artikel 123 (2) EPÜ. D3 in der ursprünglich eingereichten Fassung erwähnt nur Salzsäure. Andere (starke) Säuren werden weder implizit noch explizit offenbart.

Anspruch 2 genügt Artikel 123 (2) EPÜ. D3 in der ursprünglich eingereichten Fassung erwähnt explizit Salzsäure, die jetzt in Anspruch 2 ausdrücklich als die einzige Säureoption beansprucht wird.

Anspruch 3 von D3 wird, wenn er in Europa erteilt und validiert wird, tatsächlich ein Verletzungsrisiko für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens X darstellen, wenn dieses in Europa Handhobel vertreibt. Jede der sieben starken Säuren hinterlassen dieselben Verbesserungen der Oberflächeneigenschaften auf dem metallischen Handhobelkörper. Der geänderte Anspruch 3 von D3 wird somit, wenn er erteilt wird, auch Handhobel abdecken, bei denen andere Säuren als Salzsäure benutzt wurden.

Nach allgemein anerkannten Grundsätzen räumt ein erteiltes Patent nicht automatisch das Recht ein, ein Produkt zu vermarkten. Während es ausschließliche Rechte gewährt, um andere daran zu hindern, die Erfindung zu nutzen, erteilt es nicht die Erlaubnis, das Produkt direkt in die Öffentlichkeit zu tragen und zu verkaufen.

3. TEIL 2

3.1. Einführung

Teil 2 der Aufgabe wurde mit freiem Text beantwortet und die Antworten wurden manuell bewertet. Die Bewerber sollten sich in ihren Antworten auf die in der Aufgabe bereitgestellten Informationen beschränken und nicht auf eigenes Wissen in den entsprechenden technischen Sachgebieten zurückgreifen. Die Bewerber sollten berücksichtigen, dass der Mandant in dieser Situation inkorrekte oder irreführende Aussagen machen könnte.

Die Antwort sollte als Antwort an den Mandanten verfasst werden. Jeder zusätzliche Text, zum Beispiel als "Hinweis an den Prüfer" wird nicht berücksichtigt und nicht bewertet.

3.2. Erwartete Ansprüche (6 Punkte)

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie den unabhängigen Anspruch 1 dahingehend ändern, dass die Hydrokolloidschicht Pektin beinhaltet, zum Beispiel:

Ein Hydrokolloidpflaster umfassend:

- *einen Trägerfilm; und*
- *eine Hydrokolloidschicht auf dem Trägerfilm;*

dadurch gekennzeichnet, dass die Hydrokolloidschicht Pektin umfasst.

Für diese Änderung wurden 4 Punkte vergeben. Wenn der Anspruch keine Neuheit darstellte, zum Beispiel, wenn er nicht auf Pektin beschränkt war, wurden keine Punkte vergeben. Einige Bewerber versuchten, Neuheit herzustellen, indem sie den Anspruch auf die Behandlung von Blasen beschränkten. Allerdings wird ein solcher Anspruch als Pflaster, das für die Behandlung von Blasen "geeignet ist", ausgelegt und stellt somit keine Neuheit gegenüber dem Stand der Technik her. Ein Patentschutz zur

medizinischen Verwendung kann nur für Stoffe oder Stoffgemische erlangt werden (siehe Richtlinien G-VI, 6.1.1).

Für einen unabhängigen Anspruch, der neu jedoch nicht erfinderisch war, wurde maximal 1 Punkt vergeben. Für unzulässige Erweiterungen des Gegenstands, unnötige Beschränkungen (z. B. Carboxymethylcellulose (CMC), mindestens 10 Gew.-% Pektin), fehlende wesentliche Merkmale und Klarheitsmängel wurde für jeden Fall jeweils ein Punkt abgezogen.

Es wurde erwartet, dass die beiden abhängigen Ansprüche ohne Änderung beibehalten würden, und für jeden Anspruch wurde ein Punkt vergeben.

Wenn die Bewerber Anspruch 2 auf ein Hydrokolloidpflaster beschränkten, wobei die Hydrokolloidschicht CMC und mindestens 10 Gew.-% Pektin umfasst, wurde dies als gleichermaßen zulässige Antwort angesehen, für die ebenfalls ein Punkt vergeben wurde. Ein solcher abgeänderter abhängiger Anspruch wurde als bevorzugte Ausführung beschrieben und würde als nützliche Auffangposition dienen, wenn sich später herausstellte, dass das Merkmal Pektin im Stand der Technik enthalten war.

Wenn der abhängige Anspruch 3 so geändert wurde, dass er sich auf Salicylsäure im Allgemeinen (indem der Gewichtsbereich gelöscht wurde) oder auf einen antibakteriellen Wirkstoff bezog, wurde dies ebenfalls als zulässige Alternative akzeptiert, da beide auf der Anmeldung gründen.

Im Schreiben des Mandanten wird ausdrücklich um maximal drei Ansprüche gebeten, deshalb wurden zusätzliche Ansprüche nicht bewertet. Wurde mehr als ein unabhängiger Anspruch vorgelegt, wurde nur der Anspruch mit der niedrigsten Punktzahl bewertet. Zusätzliche Merkmale, die als "bevorzugt" oder "optional" beschrieben wurden, erzielten keine Punkte.

Es gab keinen Abzug für Ansprüche, die nicht oder fehlerhaft in die zweiteilige Form untergliedert waren.

Einige Bewerber ersetzten den Begriff "Pflaster" in Anspruch 1 durch einen anderen Begriff. Wenn die Änderung auf der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung gegründet war und den Schutzumfang des Anspruchs nicht veränderte, wurden keine Punkte abgezogen. Änderungen, die eine unzulässige Erweiterung des Gegenstands oder Klarheitsmängel einführten, führten allerdings zu einem Punkteabzug.

3.3 Grundlage für die Änderungen (4 Punkte)

Es wurde erwartet, dass die Bewerber angeben, dass die Grundlage für die Änderungen an Anspruch 1 auf Seite 2, Zeile 18 zu finden ist (2 Punkte). Für eine Begründung, warum diese Änderung in Bezug auf sowohl Anspruch 1 als auch die abhängigen Ansprüche zulässig ist, wurden weitere zwei Punkte vergeben.

3.4 Neuheit (10 Punkte)

Für eine kurze Beschreibung der Offenbarungen in D1 und D2 und eine Erklärung, dass sie kein Pektin offenbaren, wurden jeweils bis zu 3 Punkte vergeben. Für eine Beschreibung der Offenbarung in D3 und eine Erklärung, warum hier keine Hydrokolloidpflaster offenbart werden (z. B. Marmelade auf einem Stück Frischhaltefolie ist keine haftfähige, schützende Abdeckung, die als Verband zum Behandeln von Wunden oder Hautzuständen verwendet werden kann), wurden bis zu 4 Punkte vergeben.

3.5 Erfinderische Tätigkeit (20 Punkte)

Es wurde erwartet, dass die Bewerber D1 als nächstliegenden Stand der Technik bestimmen (1 Punkt), da es sich auf denselben Zweck oder Effekt bezieht wie die beanspruchte Erfindung (z. B. Hydrokolloidpflaster, das auf der Haut angebracht werden kann, um die Heilung zu unterstützen). Für die Begründung der Wahl des nächstliegenden Dokuments des Stands der Technik konnten weitere 3 Punkte erzielt werden. Es konnten auch Punkte vergeben werden, wenn gültige Begründungen für D2 oder D3 als nächstliegenden Stand der Technik vorgelegt wurden.

Für die Bestimmung des Unterscheidungsmerkmals des Anspruchs (Pektin) wurde ein Punkt vergeben. Für die Erklärung der technischen Wirkung dieses Merkmals, z. B. dass Pektin eine strukturelle Unterstützung für die Zell- und Gewebeerneuerung bietet, mit Bezugnahme auf Seite 2, Zeile 19-21, wurden 3 Punkte vergeben. Für die Definition der objektiven technischen Aufgabe, z. B. die Bereitstellung eines Hydrokolloidpflasters mit verbesserten Eigenschaften zur Wundheilung, mit Bezugnahme auf Seite 2, Zeile 20, wurden weitere 3 Punkte vergeben. Um die volle Punktzahl zu erreichen, sollte die objektive technische Aufgabe ohne Bezugnahme auf die technische Wirkung definiert werden.

Schließlich wurden 9 Punkte vergeben, wenn begründet wurde, warum die Lösung in Anspruch 1 nicht von der Lehre des nächstliegenden Stands der Technik allein und in Kombination mit jedem der anderen Dokumente des Stands der Technik abgeleitet werden kann. Allerdings konnten in diesem Abschnitt maximal 3 Punkte vergeben werden, wenn der Bewerber D3 als nächstliegenden Stand der Technik ausgewählt hatte.

3.6 Abdeckung anderer Verwendungszwecke (4 Punkte)

Der Mandant gibt an, dass man die Produktlinie gerne über Blasenpflaster hinaus auf andere Märkte, wie Hydrokolloidwundverbände, erweitern möchte. Der Mandant fragt, ob es möglich sei, die Ansprüche zu ändern oder eine Teilanmeldung einzureichen, sodass auch andere Arten von Hydrokolloidwundverbänden abgedeckt werden.

Es wurde erwartet, dass die Bewerber sich auf die Definition des Begriffs "Pflaster" in der Beschreibung auf Seite 2, Zeilen 1 bis 5 beziehen, die auf eine haftfähige, schützende Abdeckung verweisen, die an der Haut angebracht wird und als Verband zum Behandeln von Wunden oder Hautzuständen verwendet werden kann. Somit sind die Ansprüche nicht auf Blasenpflaster beschränkt und können das Pflaster für jeden Verwendungszweck abdecken, einschließlich als Wundverband. Deshalb ist es nicht nötig, die Ansprüche weiter zu ändern oder eine Teilanmeldung einzureichen.

Es könnte auch erwähnt werden, dass in der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung keine Grundlage zur Änderung der Ansprüche oder zur Einreichung einer Teilanmeldung mit Ansprüchen mit einem breiteren Schutzumfang besteht (d. h. um Hydrokolloidwundverbände abzudecken, die nicht innerhalb des Umfangs des Begriffs "Pflaster" liegen).

Um die volle Punktzahl zu erreichen, sollten die Bewerber die vom Mandanten angesprochenen Punkte ausdrücklich beantworten und sowohl die Änderung der Ansprüche als auch die Einreichung einer Teilanmeldung behandeln, auch wenn dies bereits indirekt aus ihrer Begründung hervorgeht.

Einige Bewerber beantworteten diese Frage, indem sie, wie bereits erwähnt, den Begriff "Pflaster" in Anspruch 1 änderten. Bewerber, die diesen Ansatz verfolgten, erhielten weniger Punkte in diesem Abschnitt, da sie nicht erkannt hatten, dass der Schutzumfang des Anspruchs bereits breit genug war, um die beabsichtigte Verwendung des Mandanten abzudecken. Diese Bewerber erhielten Punkte, je nachdem wie gut sie ihr Verständnis des Schutzumfangs des Anspruchs angesichts der Offenbarung der Beschreibung bewiesen.

3.7 Hydrokolloidpflaster nur mit Gelatine (6 Punkte)

Der Mandant gibt an, dass sein Wettbewerber kürzlich mit dem Verkaufen eines neuartigen Hydrokolloidpflasters begonnen habe, bei dem es sich um exakt dasselbe Produkt handele, wie das des Mandanten, bis auf die Tatsache, dass das Pflaster des Wettbewerbers in der Hydrokolloidschicht nur Gelatine enthalte. Der Mandant fragt, ob es möglich sei, eine Patentanmeldung einzureichen, um die Hydrokolloidpflaster nur mit Gelatine zu schützen.

Von den Bewerbern wurde erwartet, dass sie dem Mandanten erklären, dass die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung keine Offenbarung betreffend Gelatine enthält und in der vorliegenden Patentanmeldung somit keine Grundlage besteht, um Ansprüche auf diesen Gegenstand hinzuzufügen (3 Punkte).

Ferner sollten die Bewerber anmerken, dass es nicht möglich ist, eine neue Anmeldung zu den Hydrokolloidpflastern nur mit Gelatine einzureichen, da diese bereits verkauft

werden und die Merkmale im Produktinformationsblatt offenbart werden. Somit wären Ansprüche, die sich auf diese Pflaster richten, nicht neu gegenüber dieser Offenbarung (3 Punkte).

Obwohl dies für die Aufgabe nicht erforderlich war, merkten einige Bewerber richtigerweise an, dass der geänderte Anspruch 1 ein Pflaster mit einer Hydrokolloidschicht, die Pektin umfasst, abdeckt. Das Pflaster des Wettbewerbers nutzt eine Hydrokolloidschicht, die nur Gelatine enthält (kein Pektin), was bedeutet, dass der Ansatz des Wettbewerbers nicht innerhalb des Schutzumfangs der geänderten Ansprüche liegt.